



AUFNAHMEANTRAG

Allgemeiner Deutscher Industriebodenverein e.V. (ADIV)

-Vorstand-

Wernher-von-Braun-Str. 4

92224 Amberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage(n) ich/wir,

..... (Name, Vorname bzw. Unternehmen)

..... (Anschrift)

.....

meine/unsere Aufnahme als Vereinsmitglied.

Ich/Wir möchte(n) als

ordentliches Mitglied mit ____ Stimmrecht(en) (max. 3 Stimmrechte)

außerordentliches Mitglied

aufgenommen werden.

Die Vereinssatzung sowie die aktuelle Gebührensatzung des Vereins sind mir/uns bekannt.

Mir/Uns ist auch bekannt, dass ich/wir Fall meiner/unsere Aufnahme als Mitglied verpflichtet bin/sind, binnen 2 Wochen ab Mitteilung über die Aufnahme als Vereinsmitglied den sich aus der Satzung ergebenden Aufnahmebeitrag zu bezahlen.

Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, wie oben gewählt, gemäß der Vereinssatzung aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....
(hierzu kurze Beschreibung des Unternehmens oder sonstigen Tätigkeit des Antragstellers, die Voraussetzung für die entsprechende Mitgliedschaft nach der Satzung ist)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Satzung des ADIV

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Industriebodenverein E.V.“ (abgekürzt: ADIV).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Amberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Bauwesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - wissenschaftliche Weiterentwicklung der technischen Grundlagen des Industriebodenbaus sowie der Betontechnik,
 - Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben,
 - Einbringen von Erkenntnissen aus Forschungsvorhaben in die Bearbeitung von Regelwerken sowie nationalen und internationalen Vorschriften,
 - wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen zur Verbreitung der Ergebnisse von Forschung und anderer Arbeiten des Vereins in der Fachöffentlichkeit und beim beruflichen Nachwuchs,
 - Ausarbeitung einer Schriftenreihe des Vereins sowie anderer wissenschaftlicher Werke und Veröffentlichungen, die als wissenschaftliche Sammlung die bei der Vereinstätigkeit gewonnenen Ergebnisse der Allgemeinheit für die praktische Anwendung zur Verfügung stellt,
 - Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinen und Organisationen im In- und Ausland,
 - Austausch der Ergebnisse der Arbeiten des Vereins mit anderen Verbänden und Organisationen zur umfassenden Information der Allgemeinheit.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Aufgaben liegen ausschließlich auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausgeschlossen sind politische Zwecke.
- (5) Die Vereinsmittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die wirtschaftliche Betreuung seiner Mitglieder gehört nicht zu den Aufgaben des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Die Mitarbeit in allen Vereinsgremien ist ehrenamtlich.

3 Mitgliedschaft

3.1 Allgemeines

- (1) Der Verein hat
 - Ordentliche Mitglieder,
 - Außerordentliche Mitglieder,
 - Beratende Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Über Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Verein ist nicht verpflichtet, die Gründe einer etwaigen Ablehnung dem Antragsteller bekannt zu geben. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung in schriftlicher Form Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme. Abgelehnte Aufnahmesuche können erst nach Jahresfrist erneuert werden.

3.2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur Unternehmen und andere Körperschaften werden, die sich

- a) mit der Beauftragung, der Planung oder der Ausführung von Bauwerken und Baumaßnahmen, insbesondere des Industriebodenbaus, oder

- b) mit der Herstellung, Prüfung und Beurteilung von Bauprodukten oder der Überwachung von Baumaßnahmen und Bauwerken
- c) mit der Forschung, Entwicklung, Publikation und Normung in den unter a) und b) genannten Bereichen befassen und die bereit sind, den Zweck des Vereins durch ihre fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie durch finanzielle Beiträge zu fördern.

3.3 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder können solche Unternehmen, Körperschaften, Ingenieurbüros und Einzelpersonen werden, die an den Bestrebungen des Vereins Anteil nehmen und deren Mitgliedschaft zur Förderung des Vereinszwecks geeignet erscheint. Bauunternehmen im Sinne des Abschnitts 3.2 a) können nicht außerordentliche Mitglieder werden.
- (2) Inhaber, Mitgesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Kommanditisten oder Angestellte von Unternehmen oder Ingenieurbüros können zusätzlich als Einzelperson außerordentliche Mitglieder werden, wenn diese Unternehmen oder Ingenieurbüros bereits ordentliche Mitglieder sind. Die außerordentliche Mitgliedschaft der Einzelperson erlischt, wenn diese aus dem Unternehmen bzw. dem Ingenieurbüro, das ordentliches Mitglied ist, ausscheidet bzw. wenn dessen ordentliche Mitgliedschaft endet.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können auch deutsche und ausländische Verbände oder Vereine werden, die einen dem Vereinszweck (Abschnitt 2) gleichen Zweck verfolgen. Sie können unter der Voraussetzung gegenseitiger Mitgliedschaft und der Verpflichtung zum gegenseitigen Austausch von Informationen und Drucksachen als „befreundete Verbände oder Vereine“ aufgenommen werden.

3.4 Beratende Mitglieder

Beratende Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie müssen Fachleute sein, die Theorie und Praxis der Bautechnik besonders fördern. Die beratende Mitgliedschaft erlischt in der Regel bei Erreichen des 70. Lebensjahres. Sie kann dann in eine auf Lebenszeit beitragsfreie Einzelmitgliedschaft umgewandelt werden.

3.5 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung solche natürlichen oder juristischen Personen ernannt, die besondere Verdienste für den Verein erbracht haben.

3.6 Mitgliedschaft und Beteiligung des ADIV bei anderen Institutionen

Der Verein kann zur Förderung seiner Ziele bei anderen Vereinen, Verbänden oder Gesellschaften als Mitglied, Förderer oder Gesellschafter eintreten oder eine Zusammenarbeit auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet vereinbaren.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Allgemeines/Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder haben freien Zugang zu allen Fachinformationen des Vereines und Recht auf Teilnahme an allen vom Verein organisierten Veranstaltungen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch eigene Tätigkeit die Bestrebungen des Vereins zur technischen und wissenschaftlichen Förderung des Industriebodenbaus und der Bautechnik zu unterstützen und jegliche dem Vereinszweck widersprechende Tätigkeit zu unterlassen.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt, stimmberechtigt sind lediglich ordentliche Mitglieder und solche, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in den Vorstand des Vereins gewählt sind.
- (4) Alle Mitglieder sind für Vorstandsfunktionen wählbar.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind unter den nachstehenden Voraussetzungen berechtigt, das auf der Anlage I beigefügte Vereinszeichen zu verwenden, um damit auf ihre Mitgliedschaft im ADIV aufmerksam zu machen. Diese Berechtigung gilt grundsätzlich nur für die ordentlichen Mitglieder.
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind hierzu berechtigt, soweit sie gegenüber dem Verein nachgewiesen haben, dass sie bei Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, soweit sie mit dem Vereinszweck im Zusammenhang steht, nicht gegen von der Mitgliederversammlung beschlossene Vorgaben verstoßen haben. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, in welcher Art und in welchem zeitlichen Zusammenhang der Nachweis verlangt und geführt werden kann.
 - (b) Allen anderen Mitgliedern kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung dasselbe Recht zugestanden werden.
 - (c) Die Verwendung des Gütezeichens für Leistungen oder Produkte ist nicht gestattet.

4.2 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für jedes Kalenderjahr Mitgliedsbeiträge wie folgt an den Verein zu entrichten:

1. Ordentliche Mitglieder (Grundbeitrag): € 2.500,00
Ergänzungsbeitrag je weiteres Stimmrecht: € 500,00

2. Außerordentliche Mitglieder: € 60,00

3. Für alle weiteren Mitglieder besteht keine Beitragspflicht.

4. Jedes Mitglied, das erst nach der Gründung des Vereins in diesen aufgenommen wird, ist verpflichtet, einen einmaligen Aufnahmebeitrag in Höhe von € 500,00 zu bezahlen.

(2) Der Aufnahmebeitrag wird zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, dass der Aufnahmeantrag angenommen wurde, fällig. Alle weiteren Beträge werden am 15.02. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Erfolgt die Zahlung des Beitrages nicht spätestens zwei Wochen nach Zugang einer Mahnung in Textform, so ist das entsprechende Mitglied für das laufende Kalenderjahr nur stimmberechtigt, wenn es glaubhaft macht, dass die rechtzeitige Zahlung ohne Verschulden unterblieben ist und die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Auch bei Wegfall des Stimmrechts bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das entsprechende Kalenderjahr bestehen.

(3) Welche Preise für den Bezug von vom Verein herausgegebene Publikationen oder für die Teilnahme an vom Verein durchgeführten Veranstaltungen (außer der Mitgliederversammlung) von welchen Mitgliedern erhoben werden, beschließt der Vorstand des Vereins jeweils im Einzelfall. Dabei müssen alle Mitglieder einer bestimmten Mitgliedskategorie gleichbehandelt werden.

5 Ausscheiden aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erklärt werden.

b) durch Auflösung der juristischen Person, die Mitglied ist, durch dauerhafte Einstellung der Geschäftstätigkeit, die die Grundlage für die Mitgliedschaft gebildet hat;

c) durch den rechtskräftigen Beschluss zur Stilllegung des Unternehmens, der in einem Insolvenzverfahren von der Gläubigerversammlung oder dem Gläubigerausschuss nach Insolvenzordnung gefasst wurde,

d) durch Ausschluss (siehe Abschnitt 6).

- (2) Das ausscheidende Mitglied verliert das Recht zur Benutzung des Vereinszeichens (siehe Abschnitt 4.1). Es hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und auch keinen auf Rückzahlung anteiliger Beiträge, auch wenn es im laufenden Geschäftsjahr ausscheidet.

6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Eine Zuwiderhandlung liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der maßgebenden Vorstandssitzung in Abschrift zu übersenden. Das Mitglied ist berechtigt, zum beabsichtigten Ausschluss eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die in der maßgebenden Vorstandssitzung zu verlesen ist.
- (3) Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt gemacht.
- (4) Gegen den Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist Berufung zulässig. Die Berufung ist mittels „Einschreiben mit Rückschein“ innerhalb von einem Monat nach Empfang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Eingang beim Vorstand. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, das betroffene Mitglied ist dazu teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
- (5) Wird von der Möglichkeit einer Berufung kein Gebrauch gemacht, ist der Beschluss des Vorstandes rechtskräftig.
- (6) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat ebenfalls keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

7 Vereinsorgane

7.1 Allgemeines

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Finanzverantwortlichen und einem Revisor
 - die Geschäftsführung

- (2) Die Aufgaben dieser Organe gehen aus dieser Satzung hervor. Die Übernahme oder Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ ist ohne Satzungsänderung unzulässig.

7.2 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden.
- (2) Auf Verlangen eines jeden Vorstandsmitgliedes oder auf Ersuchen von mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Auflösung des Vereines, hier gilt Ziffer 9 der Satzung.
- (3) Die Einladung zu jeder Versammlung muss durch den Vorsitzenden und die Geschäftsführung erfolgen, und zwar zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Versammlung schriftlich wenigstens 2 Wochen vorher. Für die Rechtzeitigkeit gilt die Aufgabe zur Post.

Die Schriftform nach dem vorstehenden Absatz ist auch gewahrt, wenn die Einladung per eMail oder per Fax versendet wurde.

Dem rechtzeitigen Erhalt der Einladung aller Mitglieder steht es gleich, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eine Veröffentlichung der Einladung auf der vereinseigenen Internetpräsenz „www.adiv.info“ für mindestens ununterbrochen zwei Wochen erfolgt ist und der Text der Einladung zum Download bereitgestellt war.

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen bis spätestens zur Eröffnung der Versammlung, schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Dem Verlangen muss entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Anträge auf Ergänzung zur Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, wenn die Dringlichkeit von mindestens der Hälfte der gültigen Anwesenden und vertretenen Stimmen anerkannt wird.

- (4) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Feststellung der Abschlüsse für die seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung vergangenen sowie Bewilligung der Voranschläge für die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahre,
 - Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - Wahl aller Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung,

- (5) Das Stimmrecht für ordentliche Mitglieder richtet sich nach der Beitragshöhe. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme und für jeden, für das laufende Jahr zur Fälligkeit entrichteten Ergänzungsbeitrag eine weitere Stimme (begrenzt auf max. 3 Stimmen). Für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Rückstand sind, ruht das Stimmrecht, bis die Zahlung geleistet ist.
- (6) Die Beschlüsse werden durch Abstimmen gefasst, und zwar mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme der in den Abschnitten 8 und 9 vorgesehenen Fälle. Bei Abstimmung durch Zuruf entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei schriftlicher Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird der Abstimmung durch Zuruf von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern widersprochen, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

7.3 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, zwei Stellvertretern, einem Finanzverantwortlichen und einem Revisor. Die Vorstandsmitglieder sollen auf dem Gebiet der Industriebodentechnik über besondere Erfahrungen verfügen.
- (2) Der Vorstand wird für die Zeit von zwei Jahren, also bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, gewählt. Wird ein Vorstandsmitglied in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, so gilt dessen Wahl als bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Anstelle einer Einzelabstimmung über jeden Kandidaten ist es zulässig, die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter einerseits sowie die der weiteren Vorstandsmitglieder andererseits jeweils mit einer Wahlliste durchzuführen, die einen Vorschlag für die zu wählenden Personen enthält. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner bis zu zwei Stellvertreter wird vor der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder vorgenommen.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei einer Einzelabstimmung gelten die Kandidaten als in den Vorstand gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Dem Vorstand sind alle wichtigen Vorgänge zur Stellungnahme vorzulegen, insbesondere Mitgliederangelegenheiten, Tätigkeit und Aufgabenbereich des Vereins, Personalfragen, Führung der Geschäfte, vermögensrechtliche Fragen und der Jahresabschluss. Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern in der Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Sofern alle Vorstandsmitglieder einen Vorstandsbeschluss annehmen, kann dieser auch ohne Versammlung des Vorstandes an einem bestimmten Ort, sondern vielmehr auch im Wege der Fernkommunikation beschlossen werden. Voraussetzung ist aber, dass der Beschluss umgehend protokolliert und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Allein eine vorherige Zustimmung zur Beschlussfassung ohne Versammlung genügt nicht, maßgeblich ist die einstimmige Beschlussfassung.

Ansonsten fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt. Diese sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied kurzfristig zuzusenden. Für die Vertretung des Vorsitzenden gilt Abschnitt 7.4 (1).

- (8) Eine Stellvertretung im Vorstand ist nicht gestattet.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands und der von ihm berufenen Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7.4 Vorsitzender und seine Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Damit vertreten sie den Verein nach Innen und Außen und sind für die Führung seiner Geschäfte verantwortlich. Im Außenverhältnis sind jeweils nur mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Lediglich im Innenverhältnis gilt: Die Stellvertreter des Vorsitzenden sollen von der Vertretungsberechtigung unter Ausschluss des Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen, auf die Wirksamkeit einer dennoch unter Verstoß hiergegen vorgenommen Vertretung hat dies aber keine Auswirkungen.

- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

7.5 Der Finanzverantwortliche

- (1) Der Finanzverantwortliche führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands durch und sorgt für ihre büromäßige Erledigung.
- (2) Ihm obliegt es, zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die finanziellen Angelegenheiten des Vereins für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen sowie eine Übersicht über absehbare finanzielle Angelegenheiten für das nächste Kalenderjahr zu erstellen, vorzulegen und auf Verlangen eines ordentlichen Mitgliedes zu erläutern.

7.6 Der Revisor

Der Revisor soll die Arbeit der Geschäftsführung einschließlich des Vorstandes und des Finanzverantwortlichen prüfen. Er ist von allen Beschlüssen des Vorstandes stets unverzüglich in Kenntnis zu setzen und vom Finanzverantwortlichen jederzeit auf sein Verlangen hin über alle Geldangelegenheiten zu informieren. Er soll dazu mindestens einmal im Quartal Abschriften aller Belege vom Finanzverantwortlichen unaufgefordert zur Verfügung gestellt bekommen. Hat der Revisor Anhaltspunkte für Fehler in der Amtsausführung der Geschäftsführung, so soll er unverzüglich den Vorstand herauf hinweisen, genügt dies zur zeitnahen Wahrung der Vereinsinteressen nicht - hierzu kommt es allein auf die Auffassung des Revisors an - so soll er umgehend die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeiführen.

7.7 Die Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung gehören neben den Vorstandsmitgliedern noch bis zu zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Geschäftsführer, die Mitgliederversammlung entscheidet auch, ob Geschäftsführer gewählt werden sollen. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, allen Mitgliedern der Geschäftsführung Vollmacht zur Führung der Geschäfte des Vereins zu erteilen. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt und die Vollmachtsurkunde von mindestens dem Vorstandsvorsitzenden und einem seiner Stellvertreter bzw. beiden Stellvertretern unterzeichnet wurde.

8 Satzungsänderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, und zwar mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
- (2) Sollte eine Formulierung dieser Satzung zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung durch die Mitgliederversammlung oder danach gegen geltendes Recht verstoßen, so ist die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Satzung davon unberührt.

9 Auflösung des Vereins

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der gültigen anwesenden und vertretenen Stimmen, sofern in dieser Versammlung mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist. Falls in der Versammlung nicht die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist, hat der Vorstand eine befristete Abstimmung durch eingeschriebene Briefe zu veranlassen. Auch bei diesem Verfahren findet die Auflösung nur dann statt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der innerhalb von vier Wochen eingehenden Stimmen dafür aussprechen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Deutsches Rotes Kreuz e.V.“, eingetragen beim AG Berlin-Charlottenburg unter Registernummer 95 VR 590 B, wenn dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existiert, dann an die Stadt Amberg.

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Beitragshöhe

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für jedes Kalenderjahr Mitgliedsbeiträge wie folgt an den Verein zu entrichten:

1. ordentliche Mitglieder (Grundbeitrag): 2.500,00 EUR
Ergänzungsbeitrag je weiteres Stimmrecht: 500,00 EUR
2. außerordentliche Mitglieder: 60,00 EUR
3. Für alle weiteren Mitglieder besteht keine Beitragspflicht.
4. Jedes Mitglied, das erst nach der Gründung des Vereins in diesen aufgenommen wird, ist verpflichtet, einen einmaligen Aufnahmebeitrag in Höhe von 500,00 EUR zu bezahlen.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

Der Aufnahmebeitrag wird zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, dass der Aufnahmeantrag angenommen wurde, fällig.

Alle weiteren Beiträge werden am 21.02. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Erfolgt die Zahlung des Beitrages nicht spätestens zwei Wochen nach Zugang einer Mahnung in Textform, so ist das entsprechende Mitglied für das laufende Geschäftsjahr nur stimmberechtigt, wenn es glaubhaft macht, dass die rechtzeitige Zahlung ohne Verschulden unterblieben ist und die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Auch bei Wegfall des Stimmrechts bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das entsprechende Geschäftsjahr bestehen.

§ 3 Sonstige Entgelte

Welche Preise für den Bezug von vom Verein herausgegebene Publikationen oder für die Teilnahme an vom Verein durchgeführten Veranstaltungen (außer der Mitgliederversammlung) von welchen Mitgliedern erhoben werden, beschließt der Vorstand des Vereins jeweils im Einzelfall. Dabei müssen alle Mitglieder einer bestimmten Mitgliedskategorie gleich behandelt werden.

§ 4

Diese Satzung bleibt bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung gültig.